

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 39/13
2 Ca 480 c/12 ArbG Neumünster



Beschluss

**In der Beschwerdesache
betreffend Prozesskostenhilfe**

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 06.03.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 01.11.2012 abgeändert:

Die im Zusammenhang mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffene Ratenzahlungsanordnung wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Anordnung von Ratenzahlung im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe.

Der Kläger hat am 24.04.2012 Kündigungsschutzklage erhoben und Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung beantragt. Im Kammertermin am 20.09.2012 hat er eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Änderungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit zur Akte gereicht. Auf Seite 7 des Bescheids werden die anerkannten monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung mit 1.528,17 € angegeben. Dem Kläger wird die Hälfte dieses Betrages zugeordnet.

Der Rechtsstreit endete mit Anerkenntnis-Teilurteil sowie Schluss- und Teilurteil vom 20.09.2012. Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 01.11.2012 dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts bewilligt und eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 135,00 € angeordnet. Bei seiner Berechnung hat es vom Einkommen des Klägers (795,90 €) lediglich den Freibetrag in Höhe von 411,00 € abgezogen.

Gegen den ihm am 08.11.2012 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 10.12.2012 (Montag) Beschwerde eingelegt, soweit der Beschluss eine Ratenzahlungsverpflichtung enthält.

Das Arbeitsgericht hatte der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Der als sofortige Beschwerde auszulegende Antrag des Klägers ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde ist in der Sache begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem. § 114 ZPO ohne Ratenzahlungsanordnung, da einzusetzendes Einkommen im Sinne des § 115 Abs. 2 ZPO nicht vorhanden ist.

1. Von dem Einkommen des Klägers sind gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO die hälftigen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 764,08 € abzuziehen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Kläger die erforderlichen Unterlagen und Belege nicht rechtzeitig vorgelegt hat, § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Der Kläger hat zwar die Wohnkosten nicht in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter dem Buchstaben „H“ eingetragen. Er hat jedoch mit dem Erklärungsvordruck den Änderungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 19.06.2012 übersandt. Dort finden sich Angaben zu Kosten für Unterkunft und Heizung.

Das Arbeitsgericht hat den Kläger nicht darauf hingewiesen, dass der Vordruck deshalb wohl unvollständig ausgefüllt ist, jedenfalls seine Angaben im Vordruck und die Belege voneinander abweichen. Ein solcher rechtlicher Hinweis des Gerichts wäre jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 139 Abs. 1 ZPO mit Fristsetzung zur Vervollständigung der Angaben geboten gewesen.

2. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Einkünfte: 795,90 €

Abzüge: - Freibetrag gem. § 115 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO (411,00 €)

- Kosten für Unterkunft gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO (764,08 €).

Hiernach verbleibt kein zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 115 Abs. 2 ZPO. Die Ratenzahlungsanordnung war daher auf die sofortige Beschwerde des Klägers aufzuheben.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

gez...